Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 749.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juli 1822., wegen eines Präklusiv-Termins etwaniger Ansprüche auf Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigung aus den Allerhöchsten Kabinetsorders vom 1sten August 1817. und 3ten Juli 1818., so wie aus den Godesberger Verhandlungen für die rheinisch-westphälischen Provinzen im Jahre 1817.

Auf den unterm 18ten Juli d. J. an Mich erstatteten Bericht genehmige Ich, daß für die, aus den Kabinetsorders vom 1sten August 1817. und 3ten Juli 1818., so wie aus den, von den Oberpräsidenten der rheinisch-westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817. vorgeschlagenen und von dem Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg genehmigten Pensionsgrundsätzen, herrührenden Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen, ein Präklusivtermin angeordnet werde, und will solchen hiermit auf den 1sten Dezember d. J. dergestalt festsetzen, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied zu machen ist.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß dieser Präklusivtermin auf die durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25sten Februar 1803., oder durch Verträge mit andern Mächten begründete Pensions-Ansprüche, welche jetzt noch ruhen, und erst bei einer dereinstigen Versetzung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung finden kann, sondern den betreffenden Beamten ihre desfallsigen Rechte vorbehalten bleiben müssen.

Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zur Ausführung derselben das sonst Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam, den 30sten Juli 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 26sten September 1822.)

(No. 750.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten August 1822., betreffend die Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Zivilpersonen in den Rheinprovinzen.

Da die Vorschriften der Kriminal-Ordnung vom Jahre 1805. für den ganzen Militairstand, ohne Unterschied der Provinzen, gültig sind, so muß auch in den Rheinprovinzen, bei Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Zivilpersonen, nach §. 352. der Kriminal-Ordnung verfahren werden, die Vernehmung der Offiziere, so weit sie in Kriminalsachen den Militairgerichtsstand haben, also jedesmal vor dem Militairgericht erfolgen. Machen besondere Umstände, nach dem Ermessen des Zivilgerichts, die Vernehmung eines Offiziers vor dem Zivilrichter nothwendig oder rathsam, so geschieht solche vor dem Instruktionsrichter. In jedem Fall werden die aufgenommenen Vernehmungs-Protokolle in der öffentlichen Sitzung vorgelesen, und diese Vorlesung vertritt die Stelle der Abhörung der Zeugen, in Gegenwart des versammelten Gerichts. Alle Militairpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, sind dagegen in Folge des §. 352. der Kriminal-Ordnung, in den Rheinprovinzen, in der öffentlichen Sitzung der Gerichte als Zeugen zu vernehmen und die Militairbehörden verpflichtet, solche auf ergangene Requisition zu gestellen.

Berlin, den 2ten August 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kircheisen und
den Kriegsminister Generallieutenant von Hake.

(No. 751.) Auszug aus der Allerhöchsten Order vom 25sten August 1822., die Beschränkung der §§. 21. und 39. der Städteordnung betreffend.

Uebrigens soll die nach den §§. 21. und 39. der Städteordnung den Stadtverordneten zustehende Befugniß der Ausschließung von dem schon gewonnenen Bürgerrecht auf den Gewerbsbetrieb und Grundbesitz von keinem Einflusse seyn, sondern die Folgen dieser Ausschließung sich nur auf den Verlust der durch die Städteordnung verliehenen Ehrenrechte, namentlich des Rechts der Theilnahme an den Wah-

Wahlen und Berathungen der Bürgerschaft, imgleichen der Wählbarkeit zu Kommunalämtern erstrecken.

Töplitz, den 25sten August 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

(No. 752.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten September 1822., über einige einstweilige Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25sten September 1820. wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen.

Da Ich dem Staatsrath die Berathung über einige Bedenken, welche bei der Ausführung des Gesetzes vom 25sten September 1820., die Berichtigung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den darin benannten Provinzen betreffend, und der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. angeregt worden sind, befohlen habe, so bestimme Ich hierdurch einstweilen:

1) Die Anordnung §§. 29. 30. des Gesetzes vom 25sten September 1820. wegen des den Zehentpflichtigen gestatteten Fünftel-Abzuges, soll in denjenigen Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Königreich Westphalen gehört haben, nur vorläufig zur Anwendung kommen und einem anderweitigen Gesetze soll es vorbehalten bleiben, sowohl wegen dieses Fünftel-Abzuges, oder eines statt dessen von dem Berechtigten zu leistenden Ersatzes selbst, als auch wegen der etwanigen Ausgleichung über den vorläufig nach Inhalt des Gesetzes vom 25sten September 1820. regulirten Abzug die näheren Bestimmungen zu treffen.

Alle in den vorbenannten Landestheilen wegen des Fünftel-Abzuges bei Zehentleistungen anhängige Prozesse, sollen sofort sistirt, und wenn die Partheien sich wegen des Abzuges von den laufenden Zehenten nicht gütlich vereinigen, soll auf Anrufen des einen oder des andern Theils durch die General-Kommission in Anwendung des Gesetzes vom 25sten September 1820. ein Interimistikum festgesetzt werden.

2) Ue-

2) Ueberall, wo das Gesetz vom 25sten September 1820. zur Anwendung kommt, soll wegen der von einem oder dem andern Theil in Antrag gebrachten Ablösungen von Diensten, Zehenten und andern Naturalleistungen mit der Einleitung, namentlich mit der Feststellung der auszugleichenden Rechte und deren Werthschätzung nach Inhalt des Gesetzes zwar verfahren, jedoch der Entscheidung darüber bis zu weiterer Bestimmung Anstand gegeben werden, falls die Interessenten sich nicht in der Güte vereinigen.

Die betreffenden Ministerien haben hiernach, jedes in seinem Wirkungskreise, das Nöthige zu veranlassen, gleichzeitig aber auch Sorge zu tragen, daß von Seiten der Verwaltungsbehörden die zur Vorbereitung der Verhandlungen des Staatsraths noch erforderlich gefundenen Maaßregeln beschleunigt werden.

Berlin, den 18ten September 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.